

STELLUNGNAHME

Berlin, den 22. Oktober 2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMFSFJ für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) – (Stand 5. Oktober 2020)

Die evangelische arbeitsgemeinschaft familie (eaf) bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) Stellung zu nehmen. Die eaf beteiligt sich bereits seit langer Zeit an den Diskussionen zur Überarbeitung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Ausgehend von einem erweiterten Verständnis von öffentlicher Verantwortung für das Gelingen von Familie, sieht die eaf alle staatlichen Ebenen in der Verantwortung dafür, die Strukturen zu schaffen, unter denen dieses gelingende Familienleben möglich ist. Denn wenn Eltern gefördert, befähigt und unterstützt werden, finden Kinder einen sicheren familiären Rahmen, in dem sie sich gut entwickeln und entfalten können.

Die eaf setzt sich für eine systematische Aufwertung der allgemeinen Förderung aller Familien im SGB VIII und für die Schaffung niedrigschwelliger und einfach erreichbarer Angebotsstrukturen ein. Im Hinblick auf die Überarbeitung des § 16 SGB VIII heißt es im eaf-Positionspapier von 2017: „§ 16 SGB VIII muss (...) sicherstellen, dass die erforderlichen Leistungen zur Verfügung gestellt werden und für alle erreichbar sind. [...] Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII, muss sich inhaltlich auf alle Dimensionen und die entsprechenden Anforderungen gelingender Familiengestaltung erstrecken. Sie bezieht sich also bei Weitem nicht nur auf die unmittelbar erziehungsrelevanten Interaktionen zwischen Eltern und Kindern, sondern schließt alle Bedingungen ein, die Familie als Erziehungs- und Bildungsort im Sinne der Vermittlung von kultureller, sozialer, personeller Kompetenz ausmachen. Daher müssen auch Angebote von Zeitmanagement, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Pflege eines Angehörigen oder der sozialen und wirtschaftlichen Sicherung in den Familien berücksichtigt werden.“¹

¹ Positionspapier der eaf „In Verantwortung für Kinder – Für einen Perspektivwechsel in der Familienpolitik!“, Berlin 2017, S. 17.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die eaf das im Referentenentwurf formulierte Anliegen, „die grundsätzlich präventive Ausrichtung des Leistungssystems des SGB VIII [...] weiter [zu] stärken“² und die im Zuge der Überarbeitung des SGB VIII vorgenommenen Änderungen im § 16.

In der nachfolgenden Stellungnahme wird sich die eaf vorrangig auf die geplanten Änderungen im Themenbereich „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ beziehen und greift anschließend weitere familienrelevante Aspekte auf.

Zu § 16 SGB VIII-E **Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie**

Allgemeine Förderung muss sich an alle Kinder und Familien richten, unabhängig davon, ob spezifische Probleme vorliegen. Die allgemeine Förderung und Unterstützung von Familien sollte dazu beitragen, dass Problemlagen gar nicht erst entstehen. Sie sollte auf die Aneignung von Ressourcen und Kompetenzen zielen, die familiäre Verantwortung ermöglichen.

Die eaf begrüßt deshalb die Abkehr von dem bisher eher defizitären Familien- bzw. Elternbild des § 16 SGB VIII hin zu einer stärkeren Betonung der Befähigung und der Teilhabe von Familien durch die Aneignung von Kenntnissen, die einen gelingenden Familienalltag ermöglichen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern und so die aktive Partizipation aller Familienmitglieder stärken. Dies unterstützt den präventiven Ansatz der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und verdeutlicht, dass Leistungen aus diesem Bereich sich explizit auch an Familien richten, in denen keine spezifischen Problemlagen vorliegen.

Aus Sicht der eaf sollte aber deutlicher die Verantwortung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für das Funktionieren des Systems Familie betont werden. Werden diese in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung und in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt, kommt dies allen Familienmitgliedern zugute.

Die eaf bekräftigt daher ihre Forderung nach einer verbindlichen Regelung, die die örtliche Jugendhilfe eindeutig verpflichtet, Angebote der Familienförderung nach § 16 niedrigschwellig und in ausreichendem Maße für alle Eltern zu schaffen und vorzuhalten.

Angesichts der bisherigen Erfahrungen mit den Leistungen nach § 16, deren Umfang seit Jahren unter einem Prozent der Gesamtaufwendungen für die Kinder- und Jugendhilfe liegt,

² Referentenentwurf des BMFSFJ für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, Stand 5. Oktober 2020, S. 3.

und deren Unterstützung demzufolge nur wenig greifen kann, ist aus Sicht der eaf dringlich ein Rechtsanspruch auf allgemeine Förderleistungen in § 16 (1) zu verankern:

„Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen haben ein Recht auf allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie. Es ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Angebote für alle Familien zur Verfügung stehen.“

Die Sicherstellung dieser bedarfsgerechten Leistungen liegt in Verantwortung der Bundesländer. Sie muss im Wege einer parametergestützten verbindlichen Jugendhilfeplanung sozialraumbezogen vorgehalten werden. Diesem Anliegen sollte durch die Einfügung in § 16 Abs. 4 *„und der Leistungen sowie deren Sicherstellung“* nach den Worten *„über Umfang und Inhalt der Aufgaben“*, Rechnung getragen werden.

Ergänzend fordern wir entsprechende Konkretisierungen in den §§ 74 und 79:

§ 74 (6) sollte wie folgt erweitert werden: *„Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie im Bereich der Jugendarbeit und der Familienarbeit (§ 16) Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten sowie von Familienbildungs-, Familienberatungs- und Familienerholungseinrichtungen einschließen.“*

In § 79 schlagen wir eine Einfügung in Abs. 3 (neu) wie folgt vor: *„Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit sowie für die Familienarbeit gemäß § 16 zu verwenden.“*

Der Katalog der in § 16 Abs. 1 SGB VIII-E genannten Kenntnisse und Fähigkeiten sollte deutlicher als eine nicht abgeschlossene Aufzählung von Beispielen gekennzeichnet werden. In Anbetracht fortwährender gesellschaftlicher Entwicklungen ist es nicht möglich, abschließend festzulegen, welche Kenntnisse und Fähigkeiten Familien benötigen. Jüngstes Beispiel für sich schnell ändernde Bedarfe ist die Pandemie, die Eltern und Familien insgesamt vor neue Aufgaben stellt und die Notwendigkeit digitaler Angebote und Leistungen dringlich vor Augen führt.

In § 16 Abs. 2 S. 3 sollte klarstellend ergänzt werden, dass Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung zur *allgemeinen Förderung* von Erziehungs- und Familienkompetenz und Familiengesundheit *allen* Familien offenstehen und so präventiv wirken können und helfen, belastende Familiensituationen zu vermeiden.

Die eaf begrüßt, dass laut § 16 Abs. 3 (neu) „die Entwicklung vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden“³ soll. Dies erleichtert Familien das Auffinden der Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld und trägt dazu bei, dass die Angebote als niedrigschwellig wahrgenommen werden.

Zu § 20 SGB VIII (Streichung) und § 28a SGB VIII-E Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Die eaf begrüßt das Anliegen der vorgeschlagenen Änderungen, den Zugang zum Angebot „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ niedrigschwelliger zu gestalten.

Allerdings plädiert die eaf dafür, den bisherigen § 20 SGB VIII im Abschnitt „Förderung der Erziehung in der Familie“ zu belassen. Ein Notfall, der Unterstützung bei der Betreuung der Kinder im eigenen Haushalt nötig macht, kann alle Familien gleichermaßen betreffen. Solche Notfälle treten unabhängig davon ein, ob in der Familie auch ansonsten eine Problemlage vorliegt, die Unterstützung bei der Erziehung der Kinder notwendig macht. Auch Familien, die normalerweise keinerlei Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen, können für eine begrenzte Zeit Unterstützung bei der Versorgung der Kinder benötigen, weil die Eltern diese aus einer Notlage heraus vorübergehend nicht leisten können.

Eine Verschiebung der Regelung zur Betreuung und Versorgung in Notlagen als neu geschaffenen § 28a SGB VIII-E in den Abschnitt „Hilfen zur Erziehung“ ändert aus Sicht der eaf den grundsätzlichen Blick auf die darin genannten Leistungen als Unterstützung für Eltern, die Schwierigkeiten bei der Erziehung ihrer Kinder haben. Dabei geht es bei der Betreuung in Notsituationen gerade eben nicht darum, die Erziehung der Eltern zu ändern. Vielmehr soll die Erziehung der Eltern überbrückend durch Hilfe von außen weitergeführt werden. Durch die Zuschreibung als „Hilfe zur Erziehung“ kann u. U. dazu führen, dass das Angebot gerade eben nicht als niedrigschwellig empfunden wird. Die Verknüpfung des Angebots mit Erziehungsberatung unterstützt diesen Eindruck.

Zu § 8 Abs. 3 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die eaf begrüßt die Verankerung eines uneingeschränkten subjektiven, elternunabhängigen Beratungsanspruchs für Kinder und Jugendliche.

³ Referentenentwurf des BMFSFJ für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, Stand 5. Oktober 2020, S. 17.

Die Einschränkung des Beratungsanspruches auf „Not- und Konfliktlagen“ wurde von der eaf bereits bei Einführung des Beratungsanspruches für Kinder und Jugendliche in 2011 als unnötig und unpraktikabel kritisiert. Daher begrüßt die eaf die Streichung dieser Einschränkung sehr.

Entscheidend ist allerdings, diesem Anspruch auch Geltung zu verschaffen. Kinder und Jugendliche müssen über diesen Anspruch in altersangemessenen Formen informiert und es müssen ihnen einfache Zugänge ermöglicht werden.

Zu § 81 SGB VIII-E

Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Im Sinne einer verbesserten Prävention vor Ort begrüßt die eaf es, dass „Einrichtungen, die auf örtlicher Ebene Familien und den sozialen Zusammenhalt zwischen den Generationen stärken“⁴ in den Katalog der Einrichtungen aufgenommen werden sollen, mit denen die Jugendhilfe auf örtlicher Ebene zusammenarbeiten soll. Der in Klammern angefügte Zusatz „Mehrgenerationenhäuser“ präzisiert diese Anforderung auf unnötige Weise. Denn in den Bundesländern gibt es eine Vielzahl von familienunterstützenden Einrichtungen, wie Familienzentren, Einrichtungen der Familienbildung und -beratung, Eltern-Kind-Zentren u. a. Die eaf schlägt daher vor, die Formulierung „Mehrgenerationenhäuser sowie Einrichtungen und Dienste im Sinne der Familienförderung gemäß § 16“ zu verwenden.

⁴ Referentenentwurf des BMFSFJ für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, Stand 5. Oktober 2020, S. 32.